

## **Verordnung**

### **über den geschützten Landschaftsbestandteil „Floßteich im Ölschnitztal“ in der Gemarkung Hirschfeld, Gemeinde Steinbach a. Wald, Landkreis Kronach**

Vom 01.07.1997 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 101),  
geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landrats-  
amtes Kronach S. 99)

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45  
Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG –  
(BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erlässt  
das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regie-  
rung von Oberfranken vom 05.06.1997, Nr. 820-8632 f, genehmigte Verordnung:

#### **§ 1**

##### **Schutzgegenstand**

Der in der Gemarkung Hirschfeld ca. 2 km südöstlich von Buchbach liegende Talabschnitt  
mit Floßteich wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Floßteich im  
Ölschnitztal“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

#### **§ 2**

##### **Schutzgebietsgrenzen**

(1) <sup>1</sup>Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 6,7 ha. <sup>2</sup>Er besteht aus  
den Grundstücken Flur-Nrn. 565 und 585 der Gemarkung Hirschfeld sowie aus Teilflächen  
der Grundstücke Flur-Nrn. 516, 517, 517/2, 541, 550, 561 und 601/1 der Gemarkung Hirsch-  
feld.

(2) <sup>1</sup>Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ist aus einer Übersichtskarte,  
Maßstab 1 : 25 000, ersichtlich. <sup>2</sup>Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles  
sind in einer Karte, Maßstab 1 : 5 000, festgelegt. <sup>3</sup>Die Karten sind Bestandteil dieser Ver-  
ordnung.

#### **§ 3**

##### **Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den Talabschnitt als Lebensraum gefährdeter Tierarten zu sichern,
2. das Mosaik aus Magerwiesen, Feuchtwiesen und Brachen langfristig zu erhalten,
3. den Floßteich mit seinen Verlandungsbereichen vor einer Nutzungsintensivierung zu  
schützen.

#### **§ 4**

##### **Verbote**

(1) <sup>1</sup>Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach – untere Naturschutz-  
behörde – den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern. <sup>2</sup>Es ist  
deshalb vor allem verboten:

1. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern;
2. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
3. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten sowie Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
4. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
5. die Flächen umzubrechen, zu entwässern, anzupflanzen oder in irgendeiner Form zu düngen;
6. die Gewässer oder deren Ufer zu verändern;
7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung vorgesehen ist;
8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in irgendeiner Weise zu verändern;
9. zu zelten oder zu lagern;
10. das Wasser oder das Gelände zu verunreinigen oder als Lagerfläche zu benutzen;
11. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren;
12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
13. eine andere als nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles

1. zu reiten;
2. die Ufer und Verlandungsbereiche des Gewässers zu betreten.

## **§ 5 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes; verboten ist jedoch die Jagd auf Graureiher sowie die Anlage von Wildfütterungen oder Wildäckern,
2. die Einzelstammnutzung der auf der Schutzfläche vorhandenen Gehölze sowie forstwirtschaftlich notwendige Tätigkeiten innerhalb von Frostperioden,
3. die Wiesenmahd im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an der Ölschnitz im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,

5. Maßnahmen zur Unterhaltung und zum Schutz des Floßteiches im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
6. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde veranlassten oder gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde.

## **§ 6 Genehmigung**

(1) Die Genehmigung nach § 4 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Ziffn. 1 bis 13 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich, nach Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 Ziffn. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach in Kraft.\*

---

\* In Kraft getreten am 08.07.1997